Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5435

24. 06. 76

Sachgebiet 2

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

betr. Beschluß des Deutschen Bundestages in der 219. Sitzung am 30. Januar 1976 zu den Entschließungsanträgen der Fraktionen der SPD, FDP sowie der Abgeordneten Dr. Evers, Dr. Schäuble, Vogel (Ennepetal), Tillmann, Frau Hürland, Spilker, Dr. Müller (München), Weber (Heidelberg), Biehle, Dr. Kraske, Eilers (Wilhelmshaven) und der Fraktion der CDU/CSU zur Großen Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP betr. Sportpolitik
– Drucksachen 7/3902, 7/4669, 7/2790, 7/2800, 7/2592 –

Schreiben des Bundesministers des Innern vom 14. Juni 1976
– SM I 1 – 370 000 / 57:

Zu vorbezeichnetem Beschluß des Deutschen Bundestages nehme ich namens der Bundesregierung wie folgt Stellung:

> 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die bisherigen Bemühungen um eine ausgewogene und umfassende Sportförderung fortzusetzen und auszubauen und insbesondere dazu beizutragen, daß das „Aktionsprogramm Schulsport" in seiner Zielsetzung verwirklicht und weiterentwickelt wird.

1. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine ausgewogene und umfassende Sportförderung fortsetzen und ausbauen. Dies entspricht der Absicht der Bundesregierung, Initiativen und Entwicklungen im Bereich des Sports „flankierend" zu unterstützen sowie Anregungen und Impulse zu geben, die elastisch und flexibel den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen (vgl. Dritter Sportbericht der Bundesregierung, Abschnitt III Ziffer 4 letzter Absatz, Drucksache 7/4609).

   Der Dritte Sportbericht in seiner Gesamtheit, in besonderem Maße aber die „Leitlinien zum Leistungssportprogramm der Bundesregierung" mit ihren Abschnitten über die Fortentwicklung der Förderung (vgl. Anhang 1 zum Dritten Sportbericht der Bundesregierung) verdeutlichen und bekräftigen diese Haltung ebenso wie die Antworten der Bundesregierung auf die jüngsten Kleinen Anfragen der Koalitionsfraktionen betr. Situation der Sportmedizin in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/4975) sowie der Fraktion der

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

CDU/CSU betr. Forschungsförderung im Bereich der Sportwissenschaften (Drucksache 7/5100).

2. Die Bundesregierung trägt dazu bei, daß das „Aktionsprogramm Schulsport" aus dem Jahre 1972 – eine gemeinsame Initiative des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Sportbundes zum Bildungsgesamtplan – in seiner Zielsetzung verwirklicht wird.

   Der Bund leistet seinen Beitrag zur stufenweisen Realisierung des Aktionsprogramms durch die Förderung von Modellversuchen und Projekten der Bildungsforschung im Bereich des Sports an Kindergarten, Schule und Hochschule. Zur Realisierung des Aktionsprogramms wurden darüber hinaus die Erfordernisse des Sports in den Personal-, Flächennutz- und Sachmittelquoten des Bildungsgesamtplans berücksichtigt. Für die Ausfüllung dieser Rahmenbedingungen sind die Bundesländer zuständig (vgl. z. Vorsteh. Dritter Sportbericht der Bundesregierung, Abschnitt IV Ziffern 9.1 und 9.2, Drucksache 7/4609).

   Die Bundesregierung wird auch dazu beitragen, das „Aktionsprogramm Schulsport" weiterzuentwickeln. Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand erscheint es jedoch zweckmäßig, die Phase einer angemessenen Konsolidierung abzuwarten, bevor das Programm gemeinsam von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Sportbund weiter ausgestaltet und fortgeschrieben wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Sport auch künftig politisch und finanziell zu fördern, die innerdeutschen Sport- und Jugendbeziehungen weiter auszubauen und darauf hinzuwirken, daß deutsche Sportler (u. a. durch eine geeignete Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe) auch international erfolgreich bestehen können.

1. Die in der Antwort zu Punkt 1 des Beschlusses dargestellte Absicht der Bundesregierung, den Sport ausgewogen und umfassend zu fördern, schließt auch die Bereitschaft zu einer entsprechenden politischen und finanziellen Förderung ein. Ziel aller sportpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung ist es, ein Klima zu schaffen, das dem Sport in unserem Lande günstig ist und dessen optimale Entfaltung ermöglicht.

2. Es ist das Bestreben der Bundesregierung, die Möglichkeiten zu Kontakten zwischen den Bewohnern beider deutscher Staaten stetig zu verbessern.

   Dies gilt selbstverständlich auch für die Sport- und Jugendbeziehungen. In Übereinstimmung hiermit führt die Bundesregierung kontinuierlich Gespräche mit dem Deutschen Sportbund. Gegenstand der Kontakte sind insbesondere folgende Fragen:

   — Anpassung des vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen gezahlten Verwaltungskostenzuschusses

(zur Abgeltung des mit dem Ausbau der Sportbeziehungen zum Deutschen Turn- und Sportbund – DDR – verbundenen zusätzlichen Kostenaufwands des Deutschen Sportbundes)

— Verbesserung der Richtlinien zur Förderung der innerdeutschen Sportbeziehungen.

3. Die Bundesregierung wird weiterhin darauf hinwirken, daß deutsche Sportler auch international erfolgreich bestehen können. Aus diesem Grunde unterstützt die Bundesregierung auch die Stiftung Deutsche Sporthilfe, der die soziale Förderung der Hochleistungssportler – die „Förderung am Mann" – obliegt. Diese individuelle Förderung in der unserer Gesellschaftsordnung angemessenen Form ist eine entscheidende Voraussetzung für die weitere positive Entwicklung des Hochleistungssports. Wie schon im Dritten Sportbericht erläutert wurde, konzentrierten sich die Bemühungen der Bundesregierung in jüngster Zeit vor allem darauf, der Stiftung Deutsche Sporthilfe für die Bewältigung ihrer wichtigen Aufgaben neue Finanzierungsquellen zu erschließen und ihren Finanzbedarf auch längerfristig sicherzustellen. Bei Bemessung dieses Bedarfs geht die Bundesregierung davon aus, daß die Stiftung Deutsche Sporthilfe ihre Leistungen auf ihre originären Aufgaben als Sozialwerk des deutschen Sports beschränkt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Geschäftsverteilung für die Sportförderung mit dem Ziel einer Rationalisierung und verbesserten sportpolitischen Wirksamkeit zu überprüfen.

Der gegenwärtigen Geschäftsverteilung für die Sportförderung innerhalb der Bundesregierung liegt der Gedanke zugrunde, daß federführend in allen grundsätzlichen Fragen der Sportförderung der Bundesminister des Innern ist. Soweit Sportförderungskompetenzen bei anderen Bundesressorts bestehen, trägt die Geschäftsverteilung der Tatsache Rechnung, daß es sich hierbei um Zuständigkeiten handelt, die mit dem jeweiligen Geschäftsbereich der Ressorts in einem akzessorischen Zusammenhang stehen. Dies kann bei Überlegungen, die auf eine Änderung der Geschäftsverteilung zum Zwecke der Rationalisierung und Verbesserung der sportpolitischen Wirksamkeit gerichtet sind, nicht übersehen werden.

Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, eine größere Transparenz der Geschäftsverteilung im Bereich der Sportförderung zu erreichen. Zur Zeit wird geprüft, ob bei den einzelnen Sportförderungstiteln im Haushalt des Bundesministers des Innern auch die Sportförderungsaktivitäten anderer Ressorts nach Höhe und Zweckbestimmung ausgewiesen werden können.

Zur Rationalisierung und verbesserten sportpolitischen Wirksamkeit der Geschäftsverteilung wurden überdies interministerielle Ausschüsse eingerichtet. Sie haben sich als Koordinie-

rungsinstrumente bewährt. Neben dem interministeriellen Ausschuß zur Förderung des Sports in den Entwicklungsländern handelt es sich um folgende Ausschüsse:

— Sportwissenschaftliche Forschungsförderung,
— Behindertensport,
— Vereinssport.

Die Bundesregierung wird Problemen der Geschäftsverteilung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sich hiermit gegebenenfalls nochmals im Rahmen ihres nächsten Sportberichts auseinandersetzen.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bundesländern die gegenwärtigen Zuständigkeitsregelungen zu erörtern und ggf. geeignete Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Bundesregierung führt mit den Bundesländern seit Jahren im Rahmen der Arbeitstagungen der Sportreferenten des Bundes und der Länder Gespräche über die Zuständigkeitsregelungen im Bereich des Sports.

Schon Anfang der 70er Jahre haben diese Verhandlungen ihren Niederschlag in einem Positionspapier gefunden, das die Finanzierungskompetenz des Bundes und ihre Abgrenzung zu den Länderzuständigkeiten (einschließlich der Zuständigkeiten der Kommunen und sonstigen Träger) darstellt. Das Positionspapier ist auf der Grundlage des geltenden Verfassungsrechts, das im Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern" (Flurbereinigungsabkommen) näher konkretisiert wird, erstellt worden. Der Spielraum von Ermessens- oder Zweckmäßigkeitsentscheidungen konnte deshalb nur gering sein.

Dieses Papier, das im Laufe der Jahre unter Berücksichtigung der sich verändernden Gegebenheiten fortgeschrieben wurde, hat die Förderungspraxis des Bundes und damit auch die gegenwärtigen Zuständigkeitsregelungen weitgehend bestimmt.

Die letzten Gespräche mit den Bundesländern haben sich vornehmlich mit Finanzierungsfragen befaßt, die das Stützpunkttraining betreffen. Die zur vertiefenden Behandlung des Komplexes eingesetzte Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder wird voraussichtlich Juli/August d. J. wieder zusammentreten.

Die Ergebnisse der Beratungen werden, sobald einvernehmliche Lösungen erzielt worden sind, in das Positionspapier einfließen. Es kann damit gerechnet werden, daß sich die zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Regelungen zum Stützpunkttraining an den Vorstellungen orientieren werden, die im Dritten Sportbericht der Bundesregierung entwickelt worden sind (vgl. Abschnitt IV Ziffer 1.3.2 b des Dritten Sportberichts, und Leitlinien zum Leistungssportprogramm der Bundesregierung – Anhang 1 zum Dritten Sportbericht, Ziffer 2.2.2.).

Verbesserungsvorschläge zu den gegenwärtigen Zuständigkeitsregelungen beziehen sich vor allem auf die Finanzierung von Bundes- und Landesleistungszentren. Von einzelnen Ländervertretern wird hierbei daran gedacht, daß – abweichend von der derzeitigen Förderungspraxis – die Investitions- und Folgekosten bei Bundesleistungszentren ausschließlich vom Bund und bei Landesleistungszentren ausschließlich von den Ländern getragen werden. Der Gesamtkomplex dieser Fragen wird voraussichtlich Gegenstand der nächsten Arbeitstagung der Sportreferenten des Bundes und der Länder am 9./10. September 1976 sein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in künftigen Sportberichten die mit den Ländern abgestimmten Zuständigkeitsregelungen darzustellen und gegebenenfalls zu erläutern.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, daß Leistungssportler unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall bei der Entscheidung über die Zulassung zum Hochschulstudium in numerus clausus-Fächern als Härtefälle anerkannt und auch Leistungssportler in anderen schulischen und beruflichen Bereichen bei der Erreichung ihres Ausbildungszieles entsprechend unterstützt werden, sowie durch geeignete Initiativen sicherzustellen, daß der Sport als eine Aufgabe der Hochschule festgelegt wird.

1. Die Bundesregierung hat den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erstmals mit Fernschreiben vom 11. September 1975 auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, Hochleistungssportlern (A-, B- und C-Kader) bei der Zulassung zum Hochschulstudium mit Rücksicht auf ihre im Interesse der gesamtstaatlichen Repräsentation erbrachten Leistungen einen Härteausgleich – Ausgleich für eine Beeinträchtigung der schulischen Leistungsmöglichkeiten – zu gewähren. Sie hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß eine solche Härtefallregelung nicht auf Hochleistungssportler beschränkt werden könne, sondern auch die Personen einbeziehen müsse, deren schulische Leistungsmöglichkeiten durch herausragende außerschulische Aktivitäten im musischen oder wissenschaftlichen Bereich beeinträchtigt würden.

   Mit Fernschreiben vom 24. September 1975 an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen hat die Bundesregierung konkrete Vorschläge zur Änderung der „Richtlinien des Verwaltungsausschusses für Entscheidungen der Zentralstelle über Härtefallanträge nach § 10 Abs. 4 der Vergabeverordnung" unterbreitet.

   Beide Fernschreiben waren Anlaß für eingehende Beratungen dieses Fragenkomplexes in den zuständigen Gremien der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Im Verwaltungsausschuß der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken

konnte die Bundesregierung durch eine gutachtliche Äußerung des Bundesministers des Innern, die dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen mit Schreiben vom 18. November 1975 zugeleitet wurde, ausräumen.

Die entscheidende Wende in der Zulassungsfrage wurde erreicht, als sich am 11. März 1976 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder für eine Härtefallanerkennung zugunsten von Hochleistungssportlern und sonstigen Spitzentalenten aussprach. Die Ergebnisse ihrer Beratungen faßte die Konferenz in folgenden Grundsätzen zusammen:

— Es muß sich bei der Gruppe der Spitzensportler um Leistungen im Interesse der gesamtstaatlichen Repräsentation, bei der Gruppe der übrigen Spitzentalente um Spitzenleistungen im gesamtstaatlichen Interesse handeln.
— Es muß sich um abgrenzbare Individualleistungen handeln.
— Es muß sich um Leistungen mit hohem Zeitaufwand handeln, die zur Beeinträchtigung der Leistungsmöglichkeiten für die Schule geführt haben.
— Die Beeinträchtigung muß in den letzten drei Jahren vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eingetreten sein.
— Bei der Berücksichtigung der Leistungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zugleich beauftragte die Kultusministerkonferenz die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, diese Grundsätze in eine rechtliche Regelung umzusetzen. Die Konferenz hatte sich lediglich noch eine abschließende Äußerung zum Begriff der „gesamtstaatlichen Repräsentation" vorbehalten. In ihrer jüngsten Sitzung am 28. Mai 1976 hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder sodann – nachdem die Bundesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 1976 erneut Stellung genommen hatte – bestätigt, daß der Begriff der gesamtstaatlichen Repräsentation sämtliche Angehörige der A-, B- und C-Kader der Bundessportfachverbände umfaßt. Einer Härtefallregelung für die genannten Hochleistungssportler durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen steht damit nichts mehr im Wege.

Eine abschließende Klärung der Voraussetzungen für die Härtefallzulassung von Spitzentalenten im musischen und wissenschaftlichen Bereich wird in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder am 25. Juni 1976 erwartet. In diesen Beratungen soll nochmals der Begriff der musischen und wissenschaftlichen Spitzenleistungen im „gesamtstaatlichen Interesse" näher definiert werden. Die Bundesregierung versteht darunter den folgenden Personenkreis:

— Bundessieger des Wettbewerbs „Jugend forscht",
— Bundessieger des Wettbewerbs „Jugend musiziert",

— Bundessieger des Wettbewerbs „Mathematik",
— Teilnehmer an der „Chemie-Physik-Olympiade".

Sie hat diese ihre Auffasung gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen mehrfach vorgetragen und erläutert.

2. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Hochleistungssportler auch in anderen schulischen und beruflichen Bereichen bei der Erreichung ihres Ausbildungszieles unterstützt werden müssen. Bei diesen Hilfen wird es sich regelmäßig um soziale Maßnahmen der individuellen Förderung des Hochleistungssportlers handeln. Hierfür ist die Stiftung Deutsche Sporthilfe zuständig, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit u. a. darin sieht, „Ausbildungsdefizite" auszugleichen, die infolge der Ausübung des Spitzensports eingetreten sind. Wie sich schon aus der Antwort zu Punkt 2 des Beschlusses ergibt, ist die Bundesregierung bemüht, gemeinsam mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe die finanzielle Grundlage für derartige Förderungsleistungen sicherzustellen.

3. In § 2 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ist – auf Initiative der Bundesregierung – die Förderung des Sports als eine Aufgabe der Hochschulen verankert worden. Dies ist erstmals in einem deutschen Hochschulgesetz geschehen. Nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift soll der Sport nicht nur eine von vielen Spezialdisziplinen der Hochschule sein, sondern ein für alle Hochschulmitglieder offenes Angebot zu ausgleichender körperlicher Betätigung vermitteln. Damit dient der Sport der gesundheitlichen Vorsorge ebenso wie der umfassenden Kommunikation und sozialen Integration aller Hochschulangehören. Es wird Aufgabe der Länder und Hochschulen sein, die Rahmenregelung des Bundes durch ergänzende Vorschriften und konkrete Maßnahmen in die Praxis umzusetzen.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Gesprächen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Länderfinanzministern vorzuschlagen, den gemeinnützigen Sportvereinen bis zu einer gewissen Grenze die Spendenbescheinigungskompetenz so schnell wie möglich und zusätzlich zu den bisher bestehenden Möglichkeiten einzuräumen. Die Regelung sollte so getroffen werden, daß Umgehungen und Mißbräuche ausgeschlossen sind.

Die Frage der Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine ist vom Bundesminister der Finanzen in der Sitzung der zuständigen Einkommensteuerreferenten am 28. bis 30. April 1976 mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert worden. Ausgangspunkt dieser Besprechung war der Beschluß der Finanzministerkonferenz der Länder vom

6. Februar 1975, durch den eine Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine einstimmig abgelehnt wurde. Bei den eingehenden Beratungen am 28. bis 30. April 1976 haben die Besprechungsteilnehmer keine Veranlassung gesehen, die Finanzministerkonferenz erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Bei dieser Sachlage sind Spenden zur Förderung des Sports nach wie vor nur dann abzugsfähig, wenn sie über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleitet werden (vgl. Ziffer 3 der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 der Einkommensteuerrichtlinien).

Ob eine Änderung der gegenwärtigen Rechtssituation – ggf. aufgrund entsprechender Empfehlungen der Deutschen Sportkonferenz – zu erreichen ist, kann z. Z. nicht beantwortet werden. Der ad hoc-Ausschuß „Steuerfragen" der Deutschen Sportkonferenz hat in sein Arbeitsprogramm auch die Frage der Spendenbescheinigungskompetenz für Sportvereine aufgenommen. Die Erörterungen des Ausschusses, der erstmals am 1. Juni 1976 getagt hat, sind also noch nicht abgeschlossen.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sportliche Jugendbildung im Rahmen der Förderungsprogramme des Bundesjugendplanes unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der Jugendorganisationen gleichwertig zu fördern.

Das Programm „sportliche Jugendbildung" steht – über die Deutsche Sportjugend hinaus – allen vom Bundesjugendplan erfaßten Verbänden und Organisationen offen, die in ihren Bildungsveranstaltungen Themen der sportlichen Jugendbildung aufgreifen wollen. Die sportliche Jugendbildung ist damit als integraler Bestandteil im Gesamtrahmen des Bundesjugendplanes ausgewiesen. Ihre Förderung richtet sich – wie bei den anderen Programmen des Bundesjugendplanes – nach dem Volumen begründeter Finanzierungsanträge und den Möglichkeiten des Haushalts. Die Förderung der sportlichen Jugendbildung ist deshalb als gleichwertig im Verhältnis zu anderen Programmen zu beurteilen.

Da das Volumen der begründeten Anträge regelmäßig in einer gewissen Beziehung zur Höhe der Mitgliederzahlen der einzelnen Organisationen und Verbände stehen wird, ist grundsätzlich gewährleistet, daß bei der Förderung der sportlichen Jugendbildung die Mitgliederzahlen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Mitgliederzahlen allein können jedoch schon deshalb nicht maßgebliches Kriterium für die Förderung sein, weil aus dem Bundesjugendplan nur bundeszentrale Maßnahmen der Organisationen und Verbände finanziert werden können.